

Hausordnung:

Der Veranstalter erlässt für das Internationale Seehafenfliegen in Lindau folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage der Veranstaltung, einschließlich der Wege- und Freiflächen.

1. Diese Hausordnung gilt am Veranstaltungstag und den folgenden Tag.
2. Mit Teilnahme/Besuch der Veranstaltung erkennt der Teilnehmer/Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht:

1. Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter und dem beauftragen Ordnungsdienst D.S.S. Danner Security Service Ltd. Ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung:

1. Der Zugang zu der Veranstaltung ist kostenfrei.
2. Besuchern/Teilnehmer die offensichtlich gegen die Hausordnung verstoßen kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände bereits versagt werden.
3. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst D.S.S. Danner Security Service Ltd. Ist berechtigt, Besucher und Teilnehmer sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen.
Das Mitführen von Taschen ist nicht gestattet. Handtaschen sind dem Sicherheitspersonal und dem Veranstalter geöffnet vorzuzeigen.
4. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst D.S.S. Danner Security Ltd. Darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen und pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
5. Verweigert der Besucher/Teilnehmer die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.
6. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst D.S.S. Danner Security Service Ltd. sind dazu berechtigt ein Hausverbot geb. StGB/BGB auszusprechen.
7. Verstößt ein Besucher/Teilnehmer gegen dieses Hausverbot, so erfolgt Strafanzeige durch den Veranstalter.

§ 4 Verweigerung des Zutritts:

1. Besucher/Teilnehmer, die
Erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,

erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
bei denen ein örtliches oder bundesweites Verbot vorliegt,
erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
die verbotene Gegenstände mit sich führen
sich nicht der Kontrolle unterziehen
keine gültigen Ausweisdokumente vorzeigen können

werden nicht zur Veranstaltung zugelassen, bzw. von dieser ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

§ 5 Verbotene Gegenstände:

1. Es ist den Besuchern / Teilnehmern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter
für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen – mit Ausnahme der auf dem Gelände zu erwerbende Getränkeflaschen-/-gläser.
Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc. mit Ausnahme der für die Show benötigten und mit dem Veranstalter abgesprochenen Showeffekte
Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc. mit Ausnahme der für die Show benötigten und mit dem Veranstalter abgesprochenen Showeffekte
Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente mit Ausnahme der für die Show benötigten und mit dem Veranstalter abgesprochenen Showeffekte
Laserpointer
Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen,
Fahnen- oder Transparentstrangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 Meter oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm,
Drogen
Jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern,
Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

2. Besucher / Teilnehmer die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher / Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes, insbesondere der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird durch den Veranstalter, den Ordnungsdienst oder von der Polizei aus der Veranstaltung verwiesen.
2. In der Veranstaltung und auf dem dazugehörigen Gelände gefundenen Gegenstände sind im Veranstaltungsbüro (Eilguthalle) oder beim Ordnungsdienst abzugeben. Sollten die aufgefundenen Gegenstände nicht bis zum Veranstaltungsende unter Vorlage eines Eigentumsnachweises abgeholt werden, so werden die Gegenstände beim zuständigen Fundamt abgegeben.
3. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist in der Veranstaltung nicht gestattet, in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen, die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören ohne Einwilligung des Veranstalters Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten, strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen, mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben, Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten, verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Veranstaltung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen mit Ausnahme der für die Show benötigten und mit dem Veranstalter abgesprochenen Showeffekte Bauliche Anlagen oder die Einrichtung der Veranstaltung durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.
2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet, mit Ausnahme zu privaten Zwecken.
3. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist verboten und kann im Einzelfall vom Veranstalter erlaubt werden.

4. Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht in der Veranstaltung und dem dazugehörigen Gelände, Merchendingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.
5. Im Einvernehmen mit dem Veranstalter kann einzelnen Besuchern der Veranstaltung gestattet werden, größere als in §5 genannten Fahnen, Transparentstangen sowie großflächigen Spruchbändern u.a. mit sich zu führen.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der Veranstaltung Straftaten (z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besucher/Teilnehmer schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
2. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die bei ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
3. Bei Foto- und Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.
4. Für die Garderobe übernimmt der Betreiber keine Haftung. Für Diebstähle an der Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Auf Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 10 Haftungsausschluss

Das Betreten der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden haftet der Veranstalter nicht.